

so ernster Natur waren, daß deren Unwahrheit eine Bestrafung erheischen würde. Diese Untersuchung ist noch nicht beendet: Dann sind aber auch diese Beschwerden im Verwaltungswege von den dortigen Beamten erörtert worden, deren Resultat heute bei mir eingegangen ist; es bestätigt letzteres die bereits in der ersten Kammer über deren Unbegründetes abgegebene Versicherung.

Präsident D. Haase: Meine Herren! Die Deputation hat uns angerathen, uns der ersten Kammer anzuschließen, welche den Beschluß gefaßt hat, diese Beschwerde auf sich beruhen zu lassen, jedoch das neuerlich eingegangene Schreiben von Bär und Baschang an die hohe Staatsregierung abzugeben. Ich frage: Ob Sie hierin der Deputation beitreten? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Wir kommen nun auf den Vortrag des Berichts der vierten Deputation über die Petition des Advocaten Buzzi zu Dresden, wegen des Abzugs von einem Procent, welchen der dasige Stadtrath von allen aus dem dresdner Amtsbezirke gehenden Erbschaftsgeldern zur Versorgung seiner Armen erhebt. Ich ersuche den Herrn Vorstand der Deputation, welcher zugleich Referent ist, uns diesen Bericht vorzutragen.

Referent Abg. Sani: Der Bericht der vierten Deputation über die Petition des Advocaten Buzzi zu Dresden lautet:

Bereits bei dem Landtage 18 $\frac{3}{8}$ hatte der Privatus Robert v. Heldreich zu Dresden in einer bei der Ständeversammlung, und zwar zunächst bei der zweiten Kammer eingereichten Petition die Beschwerde zur Sprache gebracht,

daß, obwohl in sämtlichen deutschen Bundesstaaten, und insbesondere innerhalb der Grenzen des Königreichs Sachsen, jedes Abschloßbefugniß durch gehörig publicirte Gesetze aufgehoben sei, dennoch der Stadtrath zu Dresden immer noch ein Abschloßbefugniß insoweit in Anspruch nehme und ausübe, daß er von allen Erbschaftsgeldern, welche von dresdener Bürgern oder Schwerverwandten aus der Stadt Weichbild an andere Orte gegeben werden, Eins von jedem Hundert in Abzug bringe,

und darauf die Bitte begründet:

daß man den künftigen Wegfall dieses von dem Stadtrathe zu Dresden ganz illegal in Anspruch genommenen Rechts bei der hohen Staatsregierung bewirken möge.

Auf diese Petition erstattete die damalige vierte Deputation, welcher dieselbe zur Begutachtung überwiesen worden war, den in den Landtagsacten von 1840 (Beilagen zur III. Abth., 2. Samml. S. 499 ff.) ersichtlichen Bericht, dessen Schlußantrag, wie er bei der darüber stattgefundenen Berathung von der Deputation selbst modificirt wurde, dahin lautete:

daß die hohe Staatsregierung die Aufhebung des von der Stadt Dresden behaupteten Rechts, ein Procent von den in das Inland ausgehenden Erbschaften und Legaten, als Abzug für die dasige Armenkasse, zu fordern, auf geeignete Weise bewirken möge;

wobei noch die Majorität der Deputation für den Fall, daß die Schritte für gänzliche Aufhebung der fraglichen Abgabe erfolglos bleiben würden, der Kammer vorschlug,

bei der hohen Staatsregierung die Bitte zu stellen, daß dieselbe allen den Orten des Inlandes, welche zum Besten ihrer Armenkassen eine gleiche Abgabe, wie die be-

schriebene der Stadt Dresden, in gleichen Fällen den Bewohnern der letzteren gegenüber zu bestimmen, gemeint sein sollten, dieses statutarische Recht auf Verlangen einräumen möge,

ein Antrag, welchem jedoch die Minorität der Deputation aus dem Grunde nicht beitrug, weil, wenn die in Rede stehende Abgabe überhaupt schädlich und weder zeitgemäß, noch rationell sei, die Vielfältigkeit ihrer Nachtheile sein werde.

Ob nun gleich in Folge der darüber in der 92. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer den 4. Juni 1840 stattgefundenen Verhandlung der oben zuerst erwähnte Antrag einstimmig angenommen, der noch eventuell von der Majorität gestellte aber gegen 9 Stimmen verworfen wurde,

Landtagsacten von 18 $\frac{3}{8}$, III. Abth. S. 854,
Mittheilungen der zweiten Kammer, S. 2073,

so kam doch dieser Gegenstand wegen des bevorstehenden Schlußes des Landtages in der ersten Kammer nicht mehr zur wirklichen Berathung (Landtagsmittheilungen der ersten Kammer, Seite 1472), blieb aber insofern doch nicht ohne Folge, als bei Berathung der Armenordnung von dem Abg. Braun zu S. 13 derselben, wo die der Armenkasse zu gewährenden Einnahmen aufgezählt werden, und es sub A. 4 heißt:

„die Abgaben, welche nach Ortsstatuten oder Herkommen von Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen und anderen Erwerbungen auf den Todesfall von den Erwerbern, Empfängern oder Nachfolgern an die Armenkasse zu entrichten sind, wobei es allenthalben, sowie es hergebracht ist, noch ferner bewendet,“

im ausdrücklichen Bezuge auf dieses prätendirte Recht der Stadt Dresden der Zusatz beantragt wurde:

„insofern sie nicht die rechtliche Natur des Abschloßes haben,“

welcher Zusatz nicht allein von beiden Kammern angenommen wurde,

Landtagsacten von 18 $\frac{3}{8}$, III. Abth. S. 937,
Mittheilungen der zweiten Kammer, S. 2283 und
= = = ersten Kammer, S. 1456,

sondern auch späterhin in dem Gesetze selbst Aufnahme fand.

Gesetz- und Verordnungsblatt von 1840, Nr. 18.
S. 259.

In der vorliegenden an die hohe Ständeversammlung und zuvörderst an die zweite Kammer gerichteten Schrift erklärt nun der Advocat Buzzi, daß jene Heldreich'sche Petition in seinem Interesse und auf seine Veranlassung eingereicht worden sei, weil der Stadtrath zu Dresden das ihm angeblich zustehende Abschloßbefugniß schon seit dem 6. Januar 1840 gegen ihn; den Petenten, geltend zu machen suche, ihm demzufolge seit jener Zeit den väterlichen Nachlaß verkümmere und ihn durch gerichtliche Weiterungen verfolge. Um letzteres zu beweisen, legt derselbe sub A die Abschrift einer Verordnung des Appellationsgerichts zu Dresden vom 6. October 1842 bei, worin dasselbe eine von ihm wider die auf Antrag der Armenversorgungsbehörde zu Dresden an ihn erlassene Auflage zu Bezahlung des herkömmlichen, in dem Verhältnisse des ihm aus dem Nachlasse seines verstorbenen Vaters zugefallenen Erbtheils nach Einem vom Hundert berechneten Armenabschloßes und die ihm angedrohte executorische Maßregel eingewandte Appellation aus den, nach gepflogener Communication mit der Kreisdirection, von der letztern angegebenen Gründen um deshalb rejicirt,